

Ordnungsziffer 4.22

Titel Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen im VHS -Haus

Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen im VHS-Haus

vom 18.06.2001

(Krefelder Amtsblatt Nr. 27 vom 05.07.2001, S. 154)

1 . Die Stadt Krefeld kann Dritten nach Maßgabe dieser Regelung auf Antrag Räume des VHS-Hauses zur Benutzung überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Anträge auf Überlassung von Räumen des VHS-Hauses sind an die Volkshochschule zu richten, der die Entscheidung über die Anträge obliegt. Anträge bedürfen der Schriftform.

2. Mit den zur Benutzung überlassenen Räumen werden zugleich deren Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Verbrauchsmaterial wird nicht gestellt.

3. Die Benutzungsdauer wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller auf eine bestimmte Zeit festgesetzt. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vereinbarte Zeit einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß nach Ablauf der festgesetzten Benutzungsdauer das VHS-Haus unverzüglich verlassen wird.

4. Dem Veranstalter obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über seine im VHS-Haus durchgeführte Veranstaltung. Das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht zulässig.

Die Bedienung der Beleuchtungs- und Heizungsanlage ist ausschließlich Sache des diensthabenden Hausmeisters.

Die feuer- und sicherheitspolitischen Vorschriften sind zu beachten.

5. Der Veranstalter darf in einem Raum des VHS-Hauses eigene Einrichtungsgegenstände jeglicher Art nur mit Genehmigung der Volkshochschule und unter Aufsicht des diensthabenden Hausmeisters auf seine Kosten aufstellen oder anbringen. Werden hierdurch Schäden am Gebäude, an Räumen oder ihrer Einrichtung verursacht, hat der Veranstalter die durch die Schadensbeseitigung entstehenden Kosten zu tragen.

6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die ihm zur Verfügung gestellten Räume nicht überbesetzt werden und daß sie ebenso wie ihre Einrichtung pfleglich behandelt werden. Er hat für alle durch die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen entstehenden Schäden und Verluste jeder Art in vollem Umfang aufzukommen. Der Veranstalter stellt die Stadt Krefeld von einer Haftung für Schäden (auch Unfälle), Diebstahl usw., die Dritten bei oder in Folge der Benutzung der überlassenen Räume entstehen, frei. In bestimmten Fällen kann von dem Veranstalter der Nachweis gefordert werden, daß er zur Absicherung seiner Haftung gegenüber der Stadt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

7. Den mit dem Aufsichtsdienst beauftragten städtischen Bediensteten sowie anderen hauptamtlichen Mitarbeitern der Volkshochschule ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen in überlassenen Räumen des VHS-Hauses zu gestatten. Diese sind berechtigt, auf Verstöße gegen die Benutzungsordnung hinzuweisen,

deren Abstellung zu verlangen und ggfls. jeden, der gegen die Ordnung verstößt, des Gebäudes zu verweisen.

8. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Benutzung von Räumen des VHS-Hauses zurückzuziehen. In diesem Falle steht dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt wegen eines ihm dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu. Die Stadt kann von der Nutzungserlaubnis zurücktreten, wenn unabweisbarer Eigenbedarf vorliegt. Der Rücktritt ist dem Nutzungsberechtigten mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Bei fristgerechtem Rücktritt steht dem Nutzungsberechtigten Aufwendungs- und Schadenersatz nicht zu. Die Stadt wird sich bemühen, einen geeigneten Ersatzraum anzubieten.

9. Für die Benutzung der Räume des VHS-Hauses und ihrer Einrichtung werden Entgelte nach Maßgabe der diesen Bestimmungen beigefügten Entgelttabelle erhoben. Erscheint ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen nicht angebracht, kann ein bis zu 50% ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden.

Soweit ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint, kann durch den Oberbürgermeister eine weitere Ermäßigung gewährt werden.

10. Das Entgelt wird dem Benutzer für eine einmalige Raumnutzung bei der Erteilung der Genehmigung sowie für eine mehrmalige oder regelmäßige Raumnutzung durch denselben Veranstalter mindestens am Ende eines jeden Vierteljahres in Rechnung gestellt. Es wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

Entgelttabelle

Zur Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen im VHS-Haus, Von-der-Leyen-Platz 2, für Veranstaltungen Dritter.

Das Benutzungsentgelt beträgt pro angefangene Stunde für

- | | |
|--|------------|
| 1. Seminarraum mit Normaleinrichtung bis zu 20 Plätzen | 10,00 EURO |
| 2. Seminarraum mit Normaleinrichtung über 20 Plätze | 20,00 EURO |
| 3. Vortragssaal | 25,00 EURO |
| 4. Fach- und Werkraum mit besonderer Ausstattung | 40,00 EURO |
| 5. Foyer | 50,00 EURO |

Für die Benutzung spezieller Ausstattungen werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|---|--|
| 1. EDV-Ausstattung, pro angefangene Stunde | 25,00 EURO |
| 2. Tageslichtprojektor, Diaprojektor, Filmprojektor, halbtags jeweils | 10,00 EURO |
| Epidiaskop, Kassettenrecorder ganztags jeweils | 20,00 Euro |
| Videorecorder mit Monitor | 10,00 EURO halbtags
20,00 EURO ganztags |

Für Auf- und Abbauen sowie Dekorationen durch die VHS werden

pro angefangene Stunde berechnet 20,00 EURO

Die anfallenden Kosten für die Hausaufsicht werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen im VHS-Haus tritt am 01.01.2002 in Kraft.